

LANDESDIREKTION SACHSEN  
09105 Chemnitz

Landratsamt Erzgebirge  
Sachgebiet Immissionsschutz  
Herrn Heyde  
Paulus-Jenisius-Str. 24  
09456 Annaberg-Buchholz

Landratsamt Erzgebirgskreis  
Abteilung 4, Referat Umwelt und Forst  
EINGANG

22. Mai 2025

zur Bearbeitung an

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Telefon +49 351 825-  
Telefax +49 351 825-9999

@  
lds.sachsen.de\*

Geschäftszeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
36-4055/107/24

Dresden,  
19. Mai 2025

**Antrag nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Wind-  
energieanlagen in 09514 Pockau-Lengefeld, Gemarkung Lippersdorf  
(eine 230,5m; drei 245,5m üG; F1Stke. - Antragsteller Windpark Lippersdorf GmbH & Co. KG - Stellungnahme der  
Luftfahrtbehörde**

Ihr Az.: 80086-2025-817 – Entscheidung der Luftfahrtbehörde



MACH  
WAS  
WICHTIGES  
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Sehr geehrter Herr Heyde,

gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 i. V. m. §§ 14, 15 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) ergeht für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der vier Windenergieanlagen in 09415 Pockau-Lengefeld, Gemarkung Lippersdorf im Erzgebirgskreis folgende luftverkehrsrechtliche

### Entscheidung:

1. Der Errichtung und dem Betrieb einer 230,5 m und dreier 245,5 m über Grund hohen Windenergieanlagen am den beantragten Standorten mit den WGS84-Koordinaten und Höhen über NN:

WEA 1:	(720,6 m über NN)
WEA 2:	(757,76 m über NN)
WEA 3:	(754,15 m über NN)
WEA 4:	(749,9 m über NN)

wird zugestimmt.

2. Diese luftrechtliche Zustimmung gilt nur in Verbindung mit folgenden in die Genehmigung zu übernehmenden Auflagen:

Postanschrift:  
Landesdirektion Sachsen  
09105 Chemnitz

Besuchersanschrift:  
Landesdirektion Sachsen  
Abteilung 3 – Infrastruktur  
Olbrichtplatz 1  
01099 Dresden

[www.lds.sachsen.de](http://www.lds.sachsen.de)

Bankverbindung:  
Empfänger  
Hauptkasse des Freistaates Sachsen  
IBAN  
DE22 8600 0000 0086 0015 22  
BIC MARK DEF1 860  
Deutsche Bundesbank

Umsatzsteuer-ID: DE287064009

Verkehrsverbindung:  
DVB Linien 7, 8 und 64  
Haltestelle Stauffenbergallee

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude.

\*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter [www.lds.sachsen.de/kontakt](http://www.lds.sachsen.de/kontakt).

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [www.lds.sachsen.de/datenschutz](http://www.lds.sachsen.de/datenschutz).

- 2.1 Die beantragten maximalen Bauhöhen von 230,5 m bzw. 245,5 m über Grund sind einzuhalten.
- 2.2 Die Windenergieanlage ist als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV – Bundesanzeiger; BAnz AT 28. Dezember 2023 B4) wie folgt auszustatten:
- 2.2.1 Tageskennzeichnung:
- a) Die Rotorblätter der Windenergieanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
  - b) An der Windenergieanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 Meter hohen orangen oder roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
  - c) Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange oder rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

2.2.2 Nachtkennzeichnung:

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch die Spezifikation: Feuer W, rot (AVV, Anhänge 1 und 2).

- a) Auf dem Dach des Maschinenhauses ist eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot vorzusehen.
- b) Eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene ist, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
- c) Es ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- d) Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
  - e) Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV, Nummer 3.9.
  - f) Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung weiterhin alle Vorgaben nach AVV, Anhang 6 (Anforderungen an die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung, BNK) erfüllen. Mindestens acht Wochen vor Inbetriebnahme der BNK ist die geplante Installation mit den erforderlichen Unterlagen/ Nachweisen nach AVV, Anhang 6, Nr. 3 der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, unter Angabe des Aktenzeichens: 36-4055/107/24 anzuzeigen. Die Anzeige sollte über die zuständige Genehmigungsbehörde der Windenergieanlagen erfolgen.
  - g) Die Feuer W, rot sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
  - h) Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
  - i) Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 2.2.3 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 2.2.4 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 2.2.5 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der

Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

- 2.2.6 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen der AVV, Anhang 4 zu erfolgen.
- 2.2.7 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 2.2.8 Während der Bauzeit, d. h. bis zur Inbetriebnahme der endgültigen Befeuerung ist eine Behelfsbefeuerung erforderlich. Sie muss an der jeweils höchsten Stelle der Baustelle solange nachts in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Nachtkennzeichnung eingeschaltet werden kann. Der dauerhafte Betrieb der Behelfsbefeuerung ist ebenfalls über eine Notstromversorgung abzusichern.
- 2.3 Der Betreiber hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- a) Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer: 06103-707 5555 oder per E-Mail: [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben.
- b) Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 2.4 Die Windenergieanlagen müssen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden, so dass der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, unter Angabe des Aktenzeichens: 36-4055/107/24 folgende Angaben schriftlich zu melden sind:
- a) mindestens sechs Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und
- b) spätestens vier Wochen nach Errichtung der Anlagen die endgültigen Vermessungsdaten und Angaben, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung bei der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) in die Wege leiten zu können:

- DFS-Bearbeitungsnummer: OZ/AF-Sac 10420-1 bis 4,
- Name des Standortes,
- Art des Luftfahrthindernisses (Windenergieanlage)
- der genaue, endgültige Standort der Windenergieanlage (Standortkoordinaten),
- die NN-Geländehöhen bzw. Fußpunkthöhen,
- die genaue Gesamthöhe der Anlagen in Meter über Grund und Meter über NN
- die Art und Beschreibung der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der BNK,
- Ansprechpartner der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung bzw. der Behelfsbefehrerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist (Firma/ Dienststelle, Name des Verantwortlichen, Telefonnummer und Email-Adresse).

3. Die Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne wird gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 LuftVG unter Auflagen genehmigt.

3.1 Als Tageskennzeichnung ist für die Kräne der gelbe, rote oder orange Anstrich gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vorgeschrieben.

Soweit die Kräne keinen gelben, roten oder orangen Anstrich haben, ist die Kennzeichnung durch das Anbringen von Flaggen auf der Kranspitze sowie an dem Ausleger oberhalb der Höhe von 100 Meter über Gelände im maximalen Abstand von 15 Meter voneinander erforderlich. Die Flaggen müssen eine Flächengröße von nicht weniger als 0,9 m<sup>2</sup> aufweisen und ein Schachbrettmuster mit Farbfeldern von nicht weniger als 0,30 m Kantenlänge kontrastreicher Farben untereinander und zur Hintergrundfarbe enthalten. Es sollen die Farben orange und weiß oder alternativ rot und weiß kombiniert werden, soweit sich diese Farben vom Hintergrund durch ausreichenden Kontrast unterscheiden. Anstatt der Flaggen können auch entsprechend gestaltete Warntafeln verwendet werden (vgl. ICAO Anhang 14 Band I Kapitel 6 Nummer 6.2.11 bis 6.2.14).

3.2 Zur Nachtkennzeichnung sind am obersten Punkt des Turmes (bei Einsatz eines Turmdrehkranes) sowie entlang des Auslegers im maximalen Abstand von 15 Meter voneinander rundum rot leuchtende Rundstrahl-Festfeuer (Hindernisfeuer) mit je einer mittleren Lichtstärke von nicht weniger als 10 cd zu installieren. Diese Nachtkennzeichnung ist bei Dunkelheit oder schlechter Sicht (Umfeldhelligkeit weniger als 50 Lux) in Betrieb zu halten. Bei Einsatz eines Mobilkranes ist dieser bei Dunkelheit oder schlechter Sicht (Umfeldhelligkeit weniger als 50 Lux) am höchsten Punkt mittels einem rundum rot leuchtenden Rundstrahl-Festfeuern (Hindernisfeuer) einer mittleren Lichtstärke von mindestens 10 cd als Luftfahrthindernis zu kennzeichnen. Diese

Nachtkennzeichnung des Kranes kann auch Bestandteil der Behelfsbefeh-  
rung der Windenergieanlage sein.

4. Änderungen zum Standort und/oder eine Vergrößerung der Bauwerkshöhe der Windenergieanlagen sind erneut bei uns zur Zustimmung zu beantragen. Verringerung der Bauwerkshöhe ist mitzuteilen.
5. Diese luftverkehrsrechtliche Zustimmung ist nach den §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) kostenpflichtig. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 864,31 € festgesetzt. Auslagen werden keine erhoben.

#### **Begründung:**

Der Standort der geplanten 230,5 m bzw. 245,5 m über Grund hohen Windenergieanlage befindet sich außerhalb von Bauschutzbereichen von sächsischen Flugplätzen und Schutzbereichen von Flugsicherungsanlagen. Vorliegend darf gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG die für die Erteilung einer Baugenehmigung oder einer anderen Genehmigung (hier: BImSchG) zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Meter über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen.

Auf der Grundlage der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung (LuftZuVO) ist die Landesdirektion Sachsen, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, die örtlich und sachlich zuständige zivile Luftfahrtbehörde.

Die Prüfung der luftverkehrsrechtlichen Belange ergab keine Gründe, auch unter Zugrundelegung der von uns eingeholten gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH - DFS vom 05. Mai 2025 (Az.: OZ/AF-Sac 10420-1 bis 4), die Errichtung der 230,5 m bzw. 245,5 m über Grund hohen Windenergieanlagen abzulehnen. Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zur Erteilung einer Bau- oder anderen Genehmigung war damit zu erteilen. Jedoch kann die luftverkehrsrechtliche Zustimmung zur Errichtung von solch hohen Bauwerken gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit davon abhängig gemacht werden, dass die Baugenehmigung oder sonstige Genehmigung unter Auflagen erteilt wird.

Die Luftfahrthinderniskennzeichnung der Windenergieanlage ist erforderlich, weil in Folge der Bauwerkshöhe diese Anlage als Luftfahrthindernis wirkt und damit eine Gefahr für die Luftfahrt darstellt. Die für diese Anlagen geforderte Luftfahrthinderniskennzeichnung entspricht der neuen „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV – Bundesanzeiger; BAnz AT 28. Dezember 2023 B4).

Die Veröffentlichung der Windenergieanlagen als Luftfahrthindernisse auf den zivilen und militärischen Luftfahrtkarten und auch die Meldepflicht bei Ausfall einer Kennzeichnung dient der Information der Piloten, damit sie im Rahmen ihrer Flugvorbereitung die Gefährdungspunkte berücksichtigen können. Für die Aktualität und Genauigkeit der

Veröffentlichung ist die kurzfristige Information der zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden über den Fortgang bzw. die Fertigstellung der Arbeiten, der genaue Standort (Koordinaten) und die Höhe der Windenergieanlage unbedingt erforderlich.

Ferner wurde im vorliegenden Fall geprüft, ob der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) entsprechend AVV, Anhang 6 an den Windenergieanlagen möglich ist. Nach Auffassung der Luftfahrtbehörde ist die Ansteuerung der Nachtkennzeichnung durch den Einsatz einer BNK aufgrund der Standorte der Windenergieanlagen zulässig, da durch den Betrieb der BNK an den Windenergieanlagen eine Gefahr für den Luftverkehr nicht erkennbar ist. Maßgebend dafür ist, dass sich im weiteren Umfeld keinerlei Flugplätze mit Nachtflugbetrieb oder militärische Nachtflugtiefstrecken oder andere relevante Flugverfahren (§ 33 LuftVO) befinden. Außerdem liegen die Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraumes. Die DFS hat in ihrer Stellungnahme dazu ausgeführt, dass aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK an den Anlagen bestehen. Auflage Nr. 2.2.2 f) soll sichergestellt werden, dass vor Inbetriebnahme der BNK der Luftfahrtbehörde die erforderlichen Unterlagen nach AVV, Anhang 6, Nr. 3 mindestens acht Wochen vorher zur Prüfung vorgelegt werden, um eine angemessene Prüfung der Unterlagen sicherzustellen. Die Anzeige sollte über die Genehmigungsbehörde der Windenergieanlagen aus sachdienlichen Gründen erfolgen und um Informationsverluste zu vermeiden.

Jeder Montagekran stellt, sofern er höher als 100 Meter ist, ebenfalls ein Luftfahrthindernis i. S. d. § 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 LuftVG dar. Die Errichtung eines solchen Luftfahrthindernisses bedarf, da keine andere Genehmigungsbehörde vorgesehen ist, der Genehmigung der Luftfahrtbehörde (§ 15 Abs. 2 LuftVG). Auch in diesem Falle ist die Luftfahrtbehörde zur Wahrung der Sicherheit der Luftfahrt und zum Schutz der Allgemeinheit gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG berechtigt, die Zustimmung mit Auflagen zu verbinden. Von diesem Recht macht die Luftfahrtbehörde mit der Auflage bezüglich der Tages- und Nachtkennzeichnung Gebrauch.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Standorte bzw. genehmigten Höhen der Windenergieanlagen im Nachgang ändern können, sind entsprechende Änderungen der Windenergieanlagen der Luftfahrtbehörde zur erneuten Prüfung der luftverkehrsrechtlichen Belange schriftlich anzuzeigen.

Begründung der Kostenentscheidung:

Diese Zustimmung und Genehmigung gemäß §§ 14, 15 LuftVG ist nach §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) kostenpflichtig. Laut Gebührenverzeichnis Abschnitt V, Nr. 13 und Nr. 14 der LuftKostV ist für die Zustimmung und für die Genehmigung jeweils eine Rahmengebühr in Höhe von 70 € bis 5.000 € vorgegeben. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von insgesamt 864,31 € festgesetzt. Auslagen werden von uns nicht geltend gemacht.

Diese kostenpflichtige luftverkehrsrechtliche Entscheidung ergeht verwaltungsintern. Gemäß dem Kostendeckungsgebot fließen die von uns zu erhebenden oben genannten Gebühren in die abschließende Genehmigungsentscheidung mit ein. Die Kosten fallen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) unter die Beträge, die anderen Behörden für ihre Tätigkeit zustehen und sind von der

Entscheidungsbehörde als Auslageposten in ihre Kostenentscheidung einzubeziehen. Dabei sind unsere oben genannten Kosten der luftverkehrsrechtlichen Entscheidung in voller Höhe auch dann mit in die abschließende Genehmigungsentscheidung aufzunehmen, wenn von der zuständigen Behörde die Genehmigung letztlich nicht erteilt werden sollte.

Es wird gebeten, den Betrag von **864,31 €** innerhalb eines Monats unter Angabe des Buchungskennzeichens **0304.0132.0463** an die Deutsche Bundesbank (BBk), BIC: MARK DEF1 860; IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22, zu überweisen. Bei der Zahlungsweise ist unbedingt das Buchungskennzeichen anzugeben.

**Hinweise:**

1. Etwaige nachträgliche Änderungen hinsichtlich der Standorte oder der Höhen der Windkraftanlagen im Rahmen des § 16b Abs. 7 BImSchG sind von dieser luftrechtlichen Zustimmung abgedeckt.
2. Abschließend bitten wir Sie, uns eine Kopie Ihrer Genehmigungsentscheidung zur Kenntnis zu übersenden (E-Mail ist ausreichend).

Mit freundlichen Grüßen



Sachbearbeiter Überörtliche Luftaufsicht